

die Erfahrung, daß zwei kleinere Anzeigen einen weit größeren Erfolg zeitigen als eine entsprechend größere. Hier liegt in der Wiederholung der Erfolg!

Kurzum, mit der Werbewirkung ist es genau so wie mit der Freude: Selten nur werden wir darum betrogen, weit häufiger betrügen wir uns selbst darum!

Große Werbeerfolge erreicht man keinesfalls durch »Patentrezepte«, sie sind lediglich das Ergebnis ernster und fleißiger Arbeit! — Hier zeigte ich Ihnen, wie jeder einzelne für seinen Betrieb solche erfolgreiche Arbeit leisten kann. Rufen Sie

sich daher von Zeit zu Zeit einmal alle diese »Gefetze« erfolgreicher Anzeigenwerbung ins Gedächtnis. Es lohnt sich!

Was hier von der Anzeigengestaltung gesagt wurde, gilt natürlich auch für Prospekte, Kataloge, Werbebriefe und dergleichen.

Und nun schreiben Sie sich von jetzt ab alle Anregungen sofort auf, klären Sie möglichst gleich alle Unklarheiten, sammeln Sie Argumente und Skizzen — und Sie werden stets neue Anregungen bekommen und häufig neue Wege in der Anzeigengestaltung finden!

Verlagsverträge mit Juden^{*)}

Von Affessor Subertus Bung, Berlin

Als nach der nationalsozialistischen Machtergreifung die Untauglichkeit jüdischen Rechtschrifttums für eine deutsche Rechtswissenschaft und »praxis allgemeine Überzeugung nicht nur der Rechtswahrer, sondern auch der rechts- und staatswissenschaftlichen Verleger wurde, sah sich der deutsche Verlag gerade von der juristischen Seite her vor Schwierigkeiten gestellt, die geeignet waren, auf den guten Willen der Verleger, ausschließlich deutsches Rechtschrifttum zu fördern, lähmend einzuwirken. Das Judentum war im Jahre 1933 keineswegs bereit, die von ihm innegehabten Positionen im deutschen Rechtschrifttum zu räumen. Es kämpfte gegen den deutschen Verlag und führte gegen ihn Prozesse.

In den Jahren 1934 und 1935 hatten sich die deutschen Gerichte im wesentlichen mit der Frage zu beschäftigen, ob Verlagsverträge mit Juden aus der Zeit vor der Revolution des Nationalsozialismus noch rechtswirksam seien, ob insbesondere die Vergütungsbestimmungen derartiger Verträge ihre Anwendbarkeit verloren hätten. Beide Fragen hängen praktisch enger miteinander zusammen, als man auf den ersten Blick annehmen mag. Es ist z. B. nicht möglich, die Ausführung eines Verlagsvertrages — besonders wenn es sich um umfangreiche Objekte handelt — für politisch unzumutbar zu halten, ohne sie zugleich auch wirtschaftlich für »unmöglich« im technischen Sinne des Wortes zu erklären. Jeder, der die Grundlagen der verlegerischen Kalkulation einigermaßen kennt, kann sich mit Leichtigkeit ausrechnen, daß ein Verlagsobjekt, das außer mit der normalen Vergütung eines deutschen Bearbeiters noch mit dem Schadensersatzanspruch (häufig nach Art der sogenannten »Erbenklausel« verkleidet) belastet ist, für ein gesundes Unternehmen nicht tragbar ist.

Die Frage, was auf dem Gebiete des Rechtschrifttums »unmöglich« ist, kann politisch nur von der ständischen Gemeinschaft der Rechtswahrer, wirtschaftlich nur von der ständischen Gemeinschaft der Verleger richtig beurteilt werden. Die Gerichte sollten sich, um eine sachlich gerechte Entscheidung zu erleichtern, in allen Fällen, die eine tatsächliche Beurteilung der behaupteten oder naheliegenden »Unmöglichkeit« eines Verlagsvertrages auf dem Gebiete des Rechtschrifttums erfordern, eine gutachtliche Äußerung des NSRB., der Reichsrechtschrifttumskammer oder der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums einholen.

In der Zeit vor dem Erlaß der Nürnberger Gesetze verneinten deutsche Gerichte gelegentlich nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die politische Unmöglichkeit der Ausführung alter Verlagsverträge mit Juden. Sie taten dies, weil außer in der Beamtenengesetzgebung und einigen ständischen Gesetzen der existentielle Unterschied von Deutschen und Juden nur aus der nationalsozialistischen Weltanschauung und dem Parteiprogramm begründet wurde, weil der heute herrschende Grundsatz, daß das Parteiprogramm als oberste Rechtsquelle angesehen und behandelt werden müsse, noch nicht allgemein anerkannt war. Es fehlte also der Rechtsprechung die reichsgesetzliche Begründung des existentiellen Unterschiedes zwischen Deutschen und Juden, die als un-

verzichtbares Element der Rechtsicherheit angesprochen wurde. Durch das Reichsbürgergesetz hat dieser Unterschied seine reichsrechtliche Verankerung erfahren, sodaß seitdem auch die Bedenken der Gerichte, die sich (u. E. zu Unrecht) vor einer unmittelbaren Berücksichtigung des Parteiprogramms scheuten, behoben sind. Aus dem Reichsbürgergesetz kann die Unverwendbarkeit deutschen Rechtschrifttums jüdischer Autoren und damit die politische und wirtschaftliche, jedenfalls die objektive und absolute Unmöglichkeit der Ausführung alter Verlagsverträge mit jüdischen Autoren u n m i t t e l b a r gefolgert werden. Insofern kann also der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiete heute nicht mehr ungewiß sein.

Wie verhält es sich aber mit den Verlagsverträgen, deren Wirksamkeit in der Zeit vor dem Erlaß der Nürnberger Gesetze rechtskräftig verneint wurde?

Hier ist die Lage verschieden zu beurteilen, je nachdem, ob es sich um ein Leistungs- oder ein Feststellungsurteil handelt. Auf Grund eines rechtskräftigen Leistungsurteils kann nicht noch einmal geklagt werden, sodaß also weder die Rechtskraft selbst, noch in der Regel die praktischen Wirkungen der Rechtskraft ausgeräumt werden können. Feststellungsurteile dagegen lassen eine nachfolgende Leistungsklage zu, etwa in dem Falle, daß ein in Lieferungen erscheinendes Werk die Lieferungen noch nicht begonnen hat und dem ursprünglichen jüdischen Autor der Umsatzbeteiligungsbetrag oder dessen Surrogat durch Feststellungsurteil zugebilligt wurde, während der beklagte Verleger nach geschehener Lieferung die Leistung verweigert. In diesem Falle wird der klagende jüdische Autor aus dem Feststellungsurteil auf Leistung klagen. Die Klage erfordert ein neues Verfahren und ein neues Urteil, das zwar nicht die Rechtskraft des Feststellungsurteils selbst, wohl aber dessen Wirkungen beseitigen kann. Das heißt, der Beklagte kann in dem neuen Verfahren mindestens dieselben Einwendungen gegen das Feststellungsurteil vorbringen, die dem Vollstreckungsgegenkläger gegen ein Leistungsurteil zustehen; er ist also mit seinem Hinweis auf die Tatsache des Erlasses der Nürnberger Gesetze, der damit erfolgten reichsgesetzlichen Verankerung des existentiellen Unterschiedes von Deutschen und Juden und der dadurch erst begründeten letzten Sicherheit über die absolute und objektive Unmöglichkeit der Leistung aus dem Verlagsvertrag zu hören und zu berücksichtigen.

Alle Rechtsfragen, welche die Stellung des Judentums in Deutschland treffen, können nur dann befriedigend, d. h. zum Wohle des Volksganzen gelöst werden, wenn man davon ausgeht, daß »im Zweifel« stets die Reinerhaltung des deutschen Geistes von jüdischem Einfluß maßgebend ist. Bietet also das Gesetz Auslegungsmöglichkeiten, so sind diese im Sinne der Ausschließlichkeit des deutschen Schrifttums für deutsche Zwecke und für deutsche Menschen zu behandeln. Das gilt ganz besonders für das Rechtschrifttum. Es handelt sich nicht bloß und nicht einmal in erster Linie um die Geldbeträge, die streitig geworden sind, obwohl diese Beträge in der Regel für die Fortführung der nur deutschen Verlagsproduktion unentbehrlich sind. Es handelt sich vielmehr um die Abwendung der Gefahr, die dem deutschen Recht durch die Aufrechterhaltung eines jüdischen oder jüdisch beeinflussten Rechtschrifttums drohen, einer Gefahr, die sich am schädlichsten als durch die Rechtsprechung legitimierte Plagiat ausdrücken und die darum nicht scharf genug abgewehrt werden kann.

^{*)} Mit freundlicher Erlaubnis mit einigen Weglassungen abgedruckt aus »Juristische Wochenschrift«, Heft 42, 1937.